Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5998.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Stadtgemeinden Sagan und Sorau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Stadtgemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Januar 1865.

(Nr. 5999.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Oberndorf, Braunfels, Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6000.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Gemeinde- und Forst-Chaussee im Regierungsbezirk Coblenz von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Cochem, Faid, Büchel, Alflen, Auderath, Uelmen, Gevenich, Weiler und Driesch und der Forstverwaltung das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und der Forstverwaltung gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6001.) Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, einen Theil der Besitzer von Grundstücken auf der oberhalb der Stadt Magdeburg belegenen Insel, der Elbenauer Werder genannt, zum Schutz gegen die Sommerhochfluthen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Sommer-Deichverband auf dem Elbenauer Werder",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Die Deiche auf dem oberhalb Magdeburg belegenen Elbenauer Werder vorlängs der Strom-Elbe und der alten Elbe — nämlich die Deiche der Ortschaften Ranis, Pretzien, Plötzky, Elbenau, Grünewalde, der Landschaftsdamm und der zu Randau gehörige sogenannte Schweinshorndamm — bilden einen nach unten offenen Polder, dessen baldiger Abschluß gegen Sommerfluthen von der großen Mehrzahl der Betheiligten beantragt ist. Die Eigenthümer der in diesem Deichpolder liegenden Grundstücke, welche bei 16 Fuß am Barbyer Pegel der Ueberschwemmung durch den Rückstau der Elbe unterliegen und durch den projektirten Deichbau in Schutz kommen, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen Sommerdeich auf 16 Fuß Höhe am Barbyer Pegel mit 4 Fuß Krone und fünffüßigen Böschungen in der Richtung vom unteren Ende des Grünewalder Deiches, der hier der Zordel-Deich heißt, bis zum Randauer Deich am sogenannten Herzfelde in der von den Verwaltungsbehörden festzustellenden Lage herzustellen und zu unterhalten.

Der Verband hat die in dem Deiche erforderliche Auslaßschleuse anzulegen und zu unterhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Sozietätsanlagen, zur etwaigen Besoldung von Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden sind von den Deichgenossen nach dem von der Regierung auszufertigenden Kataster aufzubringen.

§. 4.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwallung geschützten und bisher im Rückstau belegenen Grundstücke nach folgenden Klassen eingeschätzt:

I. Klasse: die Hof- und Baustellen, Gärten, die Aecker und Wiesen,

II. Klasse: die Forstgrundstücke.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Forstgrundstücke mit einem Fünftheil des wirklichen Flächeninhalts veranlagt.

Das Kataster wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Deichregulirungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, dem Rittergute Randau, dem Königlichen Forstfiskus und den Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei demselben angebracht werden kann. Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben die Beschwerdeführer.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

 Nach

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 5.

Der gewöhnliche jährliche Deichkassenbeitrag wird, wenn es erforderlich erscheint, von der Regierung nach Anhörung des Deichamtes festgestellt.

§. 6.

Der jedesmalige Königliche Oberförster zu Grünewalde übt die Funktionen des Deichhauptmanns nach Maaßgabe der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) aus. Derselbe kann sich in Verhinderungsfällen durch den Besitzer des Ritterguts Randau oder durch einen der Ortsvorsteher der betheiligten Ortschaften Grünewalde und Elbenau vertreten lassen.

Sollte die Zuziehung eines Wasserbautechnikers nöthig werden, so übernimmt der jedesmalige Distrikts-Wasserbaubeamte die Geschäfte desselben und erhält dafür eine von dem Deichamte zu beschließende und von der Regierung in Magdeburg festzusetzende Remuneration.

§. 7.

Das Deichamt besteht aus

a) dem jedesmaligen Königlichen Oberförster zu Grünewalde oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,

b) den Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 8.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf vier festgesetzt:

a) der Königliche Forstfiskus ernennt 1 Repräsentanten,
b) das Rittergut Randau .... 1 „
c) die Gemeinde Grünewalde .... 1 „
d) die Gemeinde Elbenau .... 1 „

Jeder Repräsentant hat Eine Stimme im Deichamte zu führen.

Der Vertreter für die forstfiskalischen Grundstücke resp. dessen Stellvertreter wird von der Regierung in Magdeburg ernannt.

Die Stimme des Ritterguts Randau wird von dessen Besitzer resp. dem von diesem selbst erwählten Stellvertreter geführt.

Die Gemeinden werden durch ihren Ortsvorsteher resp. dessen gewöhnlichen Vertreter oder einen anderen vom Ortsvorsteher aus der Zahl der Deichgenossen seiner Gemeinde erwählten Vertreter repräsentirt.

Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- oder Be-

Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn interimistisch ein, wenn der Repräsentant stirbt oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

§. 9.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für diesen Verband Gültigkeit haben, soweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 10.

Dies Statut bleibt nach Ausführung des Sommerdeichbaues so lange in Kraft, bis in der Regulirungssache des Deichwesens und der Fluthverhältnisse oberhalb Magdeburg andere Bestimmungen über die Unterhaltung und Verwaltung dieser Sommerdeichanlage getroffen sein werden.

§. 11.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6002.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Januar 1865. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster, sowie deren Statut vom 17. November 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).